VERORDNUNGSBLATT
DER GEMEINDE ST. VEIT IM MÜHLKREIS

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 15. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 3 Verordnung: **Verordnung der Gemeinde St. Veit im Mühlkreis betreffend die Erlassung einer Kanalgebührenordnung (Kanalgebührenordnung 2026)**

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde St. Veit im Mühlkreis betreffend die Erlassung einer Kanalgebührenordnung (Kanalgebührenordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde St. Veit im Mühlkreis vom 11. Dezember 2025 in Verbindung mit § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., und des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.g.F., verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Veit im Mühlkreis (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 32,68 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 4.902,00 Euro.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

a) nur gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.
b) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

c) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Außenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet.
Milchkammern, Futterküchen, Wirtsch
aftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
d) **Hobby- und Bastelräume (beheizbar), Kellerbars, Saunen,** sowie **Waschküchen** zählen zur Bemessungsgrundlage.
e) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
f) **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
d) Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., durch die eine Gebührenpflicht im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, zu melden. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsfläche bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3
Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu

entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4
Kanalbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von **270,00 Euro** festgesetzt.

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke

für den ersten bis zum fünfzigsten Kubikmeter Wasserverbrauch **€ 0,10/m³** und
ab dem 51. m³ Wasserverbrauch **€ 5,40**.
Sämtliche Messeinrichtungen, deren angezeigter Verbrauch für die Festsetzung der Höhe der Kanalbenützungsgebühr herangezogen werden, sind ausschließlich geeichte Wasseruhren zu verwenden.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt für bebaute Grundstücke, die keine geeichte Messeinrichtung (Wasseruhr) aufweisen, 21,62 % der auf Grund der aktuellen Mindestanschlussgebühr nach § 2 sich ergebenden Gebühr.

(5) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden, beträgt jährlich **42,00 Euro**.

6) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler (geeichten) messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der

Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Ein Austausch der Wasseruhr ist vorher der Gemeinde zu melden.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

1) Für die Bereitstellung des Kanals wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke bis zu einer Größe von 5.000 m² jährlich 0,33 Euro pro Quadratmeter Grundfläche. Die Bereitstellungsgebühr für Grundstücke über 5.000 m² beträgt jährlich pauschal 1.650 Euro.

§ 6
Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs.5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr ist halbjährlich, und zwar am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres zu entrichten. Nachdem die Ermittlung des Wasserverbrauches nur einmal jährlich erfolgt, ist die Halbjahresrate per 15. Februar als Vorauszahlung zu entrichten. Die Jahresabrechnung erfolgt mit der Vorschreibung per 15. August jeden Jahres.

§ 7
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung 2025, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Gattringer

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sanktveit.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Herr Johann Gattringer, 15.12.2025 11:12:15